



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 2 N 61/20
VG 19 K 572.17 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache
der Sleep Cheap Hotels Investment GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Grunewaldstraße 33/34, 10823 Berlin,

Klägerin und Antragstellerin,

bevollmächtigt:
mhr lewis Rechtsanwälte,
Hubertusallee 29, 14193 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin,
Abteilung Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt
Rechtsangelegenheiten,
Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin,

Beklagten und Antragsgegner,

hat der 2. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Wolnicki, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Scheerhorn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Krause am 31. März 2023 beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 17. Juni 2020 wird abgelehnt.

Die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens trägt die Klägerin.

Der Streitwert wird für die zweite Rechtsstufe auf 40.675,64 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Das für die Prüfung des Oberverwaltungsgerichts allein maßgebliche Vorbringen der Klägerin (vgl. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) zeigt das Vorliegen eines Zulassungsgrundes nicht auf.

1. Der Zulassungsgrund ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) ist nicht gegeben. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit eines Urteils bestehen dann, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung der angegriffenen Entscheidung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird und nicht nur die Begründung der angefochtenen Entscheidung oder nur einzelne Elemente dieser Begründung, sondern auch die Richtigkeit des Ergebnisses der Entscheidung derartigen Zweifeln unterliegt. Daran fehlt es.

a. Das Verwaltungsgericht hat angenommen, die Änderung der baulichen Anlage (Fasadengestaltung) widerspreche in materiell-rechtlicher Hinsicht öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Bauordnung. Die bunte Fassade verstoße gegen § 9 Abs. 2 BauO Bln a.F., denn sie verunstalte das Straßen- und Ortsbild. Die dagegen im Zulassungsantrag erhobenen Einwände greifen nicht durch.

aa. Soweit der Zulassungsantrag unter 2. zusammengefasst ausführt, warum die Fasadengestaltung durch den Künstler Dom Brown das Straßen- und Ortsbild nicht verunstalte und nicht gegen § 9 Abs. 2 BauO Bln a.F. verstoße, stellt er der Würdigung des Verwaltungsgerichts lediglich seine abweichenden Ansichten

gegenüber. Das allein genügt nicht für eine Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung i. S. d. § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO.

bb. Erfolglos wendet sich der Zulassungsantrag gegen die Annahme des Verwaltungsgerichts, die Fassade des Gebäudes der Klägerin verursache eine umgebungsbezogene Verunstaltung.

(1) Das Verwaltungsgericht meint, die hier prägenden Merkmale der Umgebung würden durch die umgestaltete Fassade des Gebäudes der Klägerin erheblich belastet. Die Besonderheit liege darin, dass die nähere Umgebung gerade im Nahbereich des Gebäudes Stuttgarter Platz 17 durch den imposanten Altbau Stuttgarter Platz 19/Windscheidstraße 20 geprägt sei. Er sei als Einzeldenkmal aufgrund seiner künstlerischen Bedeutung und seiner Bedeutung für das Stadtbild in der Denkmalliste eingetragen. Wegen seiner repräsentativen Ecklage, der südlich angrenzenden Parkanlage und der sich südwestlich eröffnenden Platzsituation, aber auch der Anlage des Gebäudes an der dort erhöht verlaufenden S-Bahnstrecke und dem S-Bahnhof sei der herrschaftliche Altbau aus einem breiten Blickwinkel weithin sichtbar und daher von besonderer Prägungswirkung für das Straßen- und Ortsbild des Bereichs. Der Wirkungsbereich des Denkmals und seine Prägekraft für das Straßen- und Ortsbild reiche auch noch ohne Weiteres bis zum Grundstück der Klägerin, obwohl zwischen dem Denkmal und dem Gebäude der Klägerin ein weiteres Grundstück liege. Denn es bestehe eine optische Verbindung und daher ein Wirkzusammenhang zwischen dem zu schützenden Objekt und der Fassade des Gebäudes der Klägerin. Die Fassade des Gebäudes der Klägerin könne nämlich ohne weiteres von verschiedenen Standorten aus gleichzeitig mit dem den Nahbereich bestimmenden Denkmal vom Betrachter in den Blick genommen werden.

Der Zulassungsantrag wendet dagegen ein, die Erwägungen des Verwaltungsgerichts zu der Nähe der Fassade zum Altbau Stuttgarter Platz 19/Windscheidstraße 20 seien offensichtlich unzutreffend. Entgegen der Feststellung des Verwaltungsgerichts bestehe gar keine optische Verbindung zwischen den beiden Objekten. Zur Begründung führt der Zulassungsantrag dazu aus, wie sich die örtlichen Verhältnisse aus seiner Sicht darstellen. Mit diesem Vorbringen zeigt er einen Fehler der angegriffenen Entscheidung nicht in einer § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechenden Weise auf. Denn es obliegt dem Rechtsmittelführer, Tatsachenvortrag

derart zu behaupten und zu substantiieren, dass das zweitinstanzliche Gericht in die Lage versetzt wird, nur aufgrund der Antragschrift und des angefochtenen Urteils ohne weitere Ermittlungen entscheiden zu können (vgl. Hessischer VGH, Beschluss vom 11. Mai 2016 - 7 A 1687/15.Z -, juris Rdn. 6 m.w.N.). Zumindest Letzteres hat der Zulassungsantrag nicht getan, denn er hat lediglich Beweis durch Inaugenscheinnahme angeboten. Im Zulassungsverfahren nur ein Beweisangebot zu unterbreiten oder einen Beweisantrag zu stellen, genügt den Darlegungsanforderungen aus § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO indes nicht (vgl. Hessischer VGH, Beschluss vom 11. Mai 2016 - 7 A 1687/15.Z -, juris Rdn. 5 m.w.N.). Soweit dieses Zulassungsvorbringen eine von der Würdigung des Verwaltungsgerichts abweichende Sachverhaltsbewertung enthält, erfüllt dies für sich genommen nicht die Anforderungen an eine Auseinandersetzung mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts.

(2) Ohne Erfolg macht der Zulassungsantrag geltend, mangels einer optischen Verbindung der beiden Grundstücke habe für die Klägerin entgegen der Begründung des Verwaltungsgerichts kein Rücksichtnahmegebot bei der Gestaltung der Fassade bestanden. Der Altbau präge entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts nicht die Umgebung der Fassade. Auch insoweit wird das Zulassungsvorbringen nicht den Anforderungen des § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO gerecht. Denn zum einen wird wiederum nur eine von der Würdigung des Verwaltungsgerichts abweichende Ansicht geäußert. Zum andern wird auch hier nur Beweis durch Inaugenscheinnahme angeboten.

Soweit die Klägerin einwendet, das Verwaltungsgericht begründe letztlich nicht, inwieweit sich aus der Gestaltung der Fassade ein negativer Effekt für den Altbau Stuttgarter Platz 19/Windscheidstraße 20 ergeben soll, trifft dies nicht zu. Das Verwaltungsgericht hat die Gestaltung der Fassade im Einzelnen gewürdigt und die Fassade als schreiend bunt und in besonderem Maße unruhig wirkend angesehen. Die Fassade nehme aufgrund ihrer formatfüllenden Dimension und dem darin verwirklichten aggressiv anmutenden Spiel mit Form, Farben und Bildinhalten den Blick eines jeden Betrachters unweigerlich gefangen. Mit ihrer farblichen Kleinteiligkeit und der dadurch verursachten Reizüberflutung überlagere und verunklarte sie die erhaltenswerten Eigenarten des Bereichs in einem nicht mehr hinnehmbaren Ausmaß. Aus welchen Gründen diese Würdigung fehlerhaft sein sollte, legt der

Zulassungsantrag nicht substantiiert dar. Insoweit genügt es nicht vorzubringen, das Verwaltungsgericht unterstelle ohne weitere Erwägungen eine Reizüberflutung eines Betrachters der Fassade und dass dieser von der Fassade in Bann gezogen würde.

Soweit der Zulassungsantrag rügt, das Verwaltungsgericht setze sich nicht ausreichend mit dem umfangreichen Vortrag zur Gestaltung der gesamten Straße und der Nähe zur Wilmersdorfer Straße auseinander, zeigt der Zulassungsantrag schon nicht substantiiert auf, was in tatsächlicher Hinsicht hinsichtlich der Gestaltung der Gebäude in der Straße und hinsichtlich der Wilmersdorfer Straße aus seiner Sicht beachtlich wäre. Der Hinweis auf die schlichte Gestaltung zweier benachbarter Gebäude genügt insoweit nicht.

(3) Soweit der Zulassungsantrag geltend macht, das Verwaltungsgericht setze sich im Ergebnis nicht damit auseinander, dass die Bewertung eines in durchschnittlichem Maß für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter überhaupt nicht dazu führe, dass die Fassade als verunstaltend empfunden werde, trifft dies nicht zu. Es nimmt lediglich eine andere Würdigung als die Klägerin vor, wenn es ausführt, die Fassade des Gebäudes der Klägerin werde von einem in durchschnittlichem Maße für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als Verunstaltung der Umgebung wahrgenommen. Mit Blick auf die Fassadengestaltung lägen hier Unlustgefühle hervorruhende krasse Gegensätzlichkeiten und Widersprüche im Erscheinungsbild des bebauten Gebietes vor, die bei einem nicht unbeträchtlichen, in durchschnittlichem Maße für gestalterische Eindrücke aufgeschlossenen Teil der Betrachter anhaltenden Protest auslösen würden.

Soweit der Zulassungsantrag als Beleg dafür, dass der Durchschnittsbetrachter die Fassade nicht als störend empfinde, auch nicht aufgrund der Nähe zum Gebäude Stuttgarter Platz 19/Windscheidstraße 20, die öffentlichen Berichterstattung über das angegriffene Urteil heranzieht und exemplarisch Beispiele der Berichterstattung benennt, legt er nicht substantiiert dar, dass und warum es sich dabei nicht nur um Einzelmeinungen handelt. Dies wäre jedoch erforderlich gewesen, weil das Verwaltungsgericht - vom Zulassungsantrag unbeanstandet - angenommen hat, hinsichtlich der Frage, ob die Fassade als verunstaltend einzuordnen sei, komme

es nicht auf Einzelmeinungen an, es sei vielmehr auf die Bewertung eines in durchschnittlichem Maße für ästhetische Eindrücke offenen Betrachters abzustellen.

Die Klägerin macht geltend, die Bereitschaft des Beklagten, die Fassade in der aktuellen Gestaltung zu dulden, wenn die Klägerin für die Erhaltung der Fassade Sorge, zeige, dass auch der Beklagte nicht von einer Verunstaltung durch die Fassade ausgehe, die für ihn nicht hinnehmbar wäre. Damit zieht sie die Würdigung des Verwaltungsgerichts, die Fassade werde von einem in durchschnittlichem Maße für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als Verunstaltung der Umgebung wahrgenommen, nicht erfolgreich in Zweifel. Der Zulassungsantrag arbeitet schon nicht heraus, aus welchen Gründen eine (zeitweise) Bereitschaft zur Duldung oder eine - an dieser Stelle unterstellte - Duldung der Fassadengestaltung dazu führen sollten, dass die Tatbestandsvoraussetzungen der Eingriffsnorm nicht vorliegen.

b. Das Zulassungsvorbringen bleibt erfolglos, soweit es gegen die Annahme des Verwaltungsgerichts gerichtet ist, die Anordnung, die vollständige Fassade umzugestalten, sei ermessensfehlerfrei ergangen.

aa. Der Zulassungsantrag wendet ein, die Würdigung des Verwaltungsgerichts zur Ermessensausübung sei offensichtlich fehlerhaft, da der Beklagte die Fassadengestaltung dulde. Damit dringt er nicht durch. Denn er äußert hinsichtlich einer Duldung durch den Beklagten lediglich seine eigene, von der Würdigung des Verwaltungsgerichts abweichende Ansicht, ohne auf die Argumentation des Verwaltungsgerichts im Einzelnen einzugehen. Das gilt insbesondere, soweit das Verwaltungsgericht ausgeführt hat, es lasse sich nicht erkennen, dass der Beklagte durch sein Verhalten einen für die Bejahung einer Duldung erforderlichen Vertrauenstatbestand gesetzt hätte, der die Klägerin zu der Annahme berechtigte, der Beklagte werde von einem Einschreiten auch in Zukunft absehen und die Umgestaltung der Fassade dauerhaft (oder zumindest für einen bestimmten Zeitraum) hinnehmen. Der bloße Verzicht auf ein Einschreiten stelle von vornherein kein Verhalten dar, auf das sich ein Vertrauen des Betroffenen gründen könne.

Soweit der Zulassungsantrag auf Einigungsbemühungen der Beteiligten und damit im Zusammenhang stehende Äußerungen des zuständigen Baustadtrats abstellt,

enthält er keine Auseinandersetzung mit der Annahme des Verwaltungsgerichts, hinsichtlich einer Duldung ergebe sich mit Blick auf die Einigungsversuche der Beteiligten nichts anderes. Denn - so das Verwaltungsgericht - der öffentlich-rechtliche Vertrag, der eine Duldung verbindlich hätte entstehen lassen, sei nicht geschlossen worden. Die bloße - zeitweilige - Bereitschaft des Beklagten, sich unter Bedingungen bereitzuerklären, eine aktive Duldung auszusprechen, stelle eine aktive Duldung gerade noch nicht dar.

bb. Ohne Erfolg wendet sich der Zulassungsantrag gegen die Würdigung des Verwaltungsgerichts, die Verfügung entspreche auch sonst dem mit Verfassungsrang ausgestatteten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

(1) Das gilt zunächst, soweit das Verwaltungsgericht angenommen hat, die angegriffene Anordnung verletze nicht die Kunstfreiheit der Klägerin (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1, Art. 19 Abs. 3 GG).

Soweit die Klägerin einwendet, es gebe keine „optische Einheit“ zwischen dem Gebäude der Klägerin und dem Gebäude Stuttgarter Platz 19/Windscheidstraße 20, die dazu führen könnte, dass die jeweiligen Grundrechte hier überhaupt kollidierten, hat der Zulassungsantrag die Würdigung des Verwaltungsgerichts, es bestehe eine optische Verbindung und daher ein Wirkzusammenhang zwischen dem zu schützenden Objekt und der Fassade der Klägerin, nicht mit Erfolg angegriffen. Dazu kann auf das bereits Ausgeführte verwiesen werden.

Mit dem Vorbringen, das Verwaltungsgericht habe keine Feststellungen dahingehend getroffen, dass sich die Eigentümer des Grundstücks Stuttgarter Platz 19/Windscheidstraße 20 überhaupt durch die Fassade der Klägerin gestört fühlten und diese als Einschränkung der ihnen zustehenden Kunstfreiheit ansähen, legt der Zulassungsantrag die Fehlerhaftigkeit der angegriffenen Entscheidung nicht dar. Der Würdigung des Verwaltungsgerichts liegt der Sache nach der Ansatz zugrunde, dass es bei der fallbezogenen Abwägung zur Lösung des Konflikts zwischen der Kunstfreiheit und anderen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern nicht darauf ankomme, ob die Inhaber der anderen Rechtsgüter sich auf die ihnen zustehenden Rechte berufen oder deren Verletzung gerügt haben. Aus welchen Gründen dies fehlerhaft sein und es darauf ankommen sollte, ob sich die Eigentümer

des Grundstücks Stuttgarter Platz 19/Windscheidstraße 20 gestört fühlen und ggf. gegen die Fassadengestaltung vorgegangen sind, arbeitet der Zulassungsantrag nicht heraus.

(2) Das Vorbringen, das gemeindliche Selbstgestaltungsrecht könne keine Beschränkung der der Klägerin zustehenden Kunstfreiheit begründen, da der Beklagte eine Duldung der Fassadengestaltung erklärt habe, trägt nicht. Der Zulassungsantrag hat die Annahme des Verwaltungsgerichts, es liege keine Duldung der Fassadengestaltung durch den Beklagten vor, - wie ausgeführt - nicht erfolgreich angegriffen.

c. Ernstliche Richtigkeitszweifel legt der Zulassungsantrag nicht dar, soweit er einwendet, aufgrund der Rechtswidrigkeit der Beseitigungsanordnung seien auch die mit dieser in Zusammenhang stehenden Gebührenbescheide unrechtmäßig. Denn er hat die Würdigung des Verwaltungsgerichts, die Anordnung, mit der der Klägerin zuletzt die Übermalung der gesamten Fassade aufgegeben worden sei, sei rechtmäßig und verletze die Klägerin nicht in ihren Rechten, nicht mit Erfolg angegriffen. Insoweit kann auf das bereits Ausgeführte verwiesen werden. Darüberhinausgehende Einwendungen, die sich speziell mit der Würdigung des Verwaltungsgerichts zur Rechtmäßigkeit der Gebührenerhebung auseinandersetzen, enthält der Zulassungsantrag nicht.

d. Soweit die Klägerin ergänzend Bezug auf ihren gesamten bisherigen Sachvortrag in diesem Rechtsstreit einschließlich aller Beweisantritte nimmt und diesen zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens macht, entspricht das Zulassungsvorbringen nicht den Darlegungsanforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO.

2. Sollte der Zulassungsantrag mit dem Vorbringen, der Vorsitzende habe auf den im Ortstermin gewonnenen Eindruck weder während des Ortstermins noch im Termin zur mündlichen Verhandlung hingewiesen, andernfalls wäre die Klägerin diesem bereits vor Erlass des angegriffenen Urteils entgegengetreten, der Sache nach einen Gehörsverstoß rügen wollen, dringt er auch damit nicht durch.

Das in Art. 103 Abs. 1 GG verbürgte Gebot des rechtlichen Gehörs begründet grundsätzlich keine Hinweis- oder Aufklärungspflicht über die Rechtsansicht des Gerichts. Ebenso wenig ist das Gericht verpflichtet, bereits in der mündlichen

Verhandlung das mögliche oder voraussichtliche Ergebnis der Sachverhalts- oder Beweiswürdigung bekannt zu geben, denn die tatsächliche und rechtliche Einschätzung ergibt sich regelmäßig erst aufgrund der abschließenden Entscheidungsfindung nach Schluss der mündlichen Verhandlung. Dass hier eine unzulässige Überraschungsentscheidung vorliegen würde, zeigt der Zulassungsantrag nicht auf.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Wolnicki

Scheerhorn

Krause